



Vergnugungssteuersatz von 25 v.H. auf das Bruttoeinspielergebnis rechtmaig

Von Rechtsanwalt Peter Sennekamp

[Entscheidung des VG Karlsruhe vom 17.05.2018, Az.: 9 K 70/16]

Das VG Karlsruhe hat in einem Rechtsstreit uber die Rechtmaigkeit der Erhebung von Vergnugungssteuer durch eine Groe Kreisstadt einen Vergnugungssteuersatz in Hohe von 25% auf das Bruttoeinspielergebnis fur rechtmaig erachtet. Das Urteil ist rechtskraftig. Die obsiegende Groe Kreisstadt lie sich in dem Rechtsstreit durch Nonnenmacher Rechtsanwalte vertreten.

I.

Sachverhalt

Der Klager betrieb im Stadtgebiet der Groen Kreisstadt eine Spielhalle. In der Spielhalle sind Spielgerate mit Gewinnmoglichkeiten aufgestellt.

Die von Nonnenmacher Rechtsanwalte vertretene Groe Kreisstadt erhebt auf Spielgerate mit Gewinnmoglichkeiten eine Vergnugungssteuer gema ihrer Vergnugungssteuersatzung. Nach der Vergnugungssteuersatzung ist Bemessungsgrundlage fur die Steuer bei Spielgeraten mit Gewinnmoglichkeiten die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Der Vergnugungssteuersatz betragt 25 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse.

Gegen einen Vergnugungssteuerbescheid, mit welchem die Vergnugungssteuer festgesetzt wurde, legte der Klager zunachst Widerspruch ein und erhob nach Zuruckweisung des Widerspruches Klage vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe. Gerugt wurde insbesondere, dass der Vergnugungssteuerbescheid wegen einer falschen Bemessungsgrundlage rechtswidrig sei und daruber hinaus der Vergnugungssteuersatz von 25 % eine erdrosselnde Wirkung habe. Die

RECHTSANWALTE

Arno Stengel

Harald Federle

Thomas Hess

Fachanwalt fur Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt fur Bank- und Kapitalmarktrecht

Stefan Wahlen

Fachanwalt fur Verwaltungsrecht
Fachanwalt fur Arbeitsrecht

Hannes Linke

Fachanwalt fur Strafrecht
Fachanwalt fur Verkehrsrecht

Prof. Dr. Stefan Jager

Fachanwalt fur Sozialrecht
Fachanwalt fur Medizinrecht
Fachanwalt fur Versicherungsrecht

Stefan Neumann

Diplom Finanzwirt (FH)
Fachanwalt fur Steuerrecht
Fachanwalt fur Handels- und Gesellschaftsrecht

Nicolai Funk

Fachanwalt fur Familienrecht
Fachanwalt fur Erbrecht
Fachanwalt fur Steuerrecht
zert. Testamentsvollstrecker (AGT)

Susanne Bellemann-Ruppel

Fachanwaltin fur Gewerblichen Rechtsschutz

Heiko Gra

Fachanwalt fur Insolvenzrecht
Fachanwalt fur Handels- und Gesellschaftsrecht
Mediator, Wirtschaftsmediator

Peter Sennekamp

Fachanwalt fur Verwaltungsrecht

Andrea Kleinhans

Fachanwaltin fur Familienrecht
Fachanwaltin fur Arbeitsrecht

Christian Thome

Frank Rief

Dr. Georg Wirtz

Fachanwalt fur Versicherungsrecht

Sandra Steur

STEUERBERATER IN KOOPERATION

 **Gre**

Martin Gre

Dipl.-Betriebswirt (BA), Steuerberater
Wendtstrae 15, 76185 Karlsruhe
Telefon: +49 (0) 721 / 60 56 17-0
www.steuerbuero-gress.de

KONTAKT

Nonnenmacher Rechtsanwalte

Partnerschaft mbB

Karlsruhe

Wendtstrae 17
D-76185 Karlsruhe
Telefon +49 (0) 721 / 98522-0
Telefax +49 (0) 721 / 98522-50

St. Leon-Rot

Opelstrae 8c
D-68789 St. Leon-Rot
Telefon +49 (0) 6227 / 84 15 29-0
Telefax +49 (0) 6227 / 84 15 29-5
rechtsanwaelte@nonnenmacher.de
www.nonnenmacher.de

Sitz Karlsruhe

AG Mannheim PR 700214
Ust-IdNr.: DE 143615900

BANKVERBINDUNG

Commerzbank Karlsruhe

IBAN: DE23 6608 0052 0563 8823 00
BIC: DRESDEFF660

Sparkasse Karlsruhe-Ettlingen

IBAN: DE35 6605 0101 0108 1492 04
BIC: KARSDE66XXX

Bemessungsgrundlage „Bruttokasse“ führe zu einem Verstoß gegen den im Steuerrecht prägenden Grundsatz des Verbots der Doppelbelastung, da von der gleichen Bemessungsgrundlage „Bruttokasse“ bereits die Mehrwertsteuer berechnet werde. Durch den Europäischen Gerichtshof sei bislang noch nicht entschieden, ob es zulässig sei, die Vergnügungssteuer und die Mehrwertsteuer mit gleicher Bemessungsgrundlage, nämlich der Bruttokasse, zu errechnen. Eine entsprechende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes liege bislang nur für eine Berechnung auf die Nettokasse vor. Eine solche Doppelbesteuerung sei mit dem europäischen Recht nicht vereinbar.

Darüber hinaus habe die Vergnügungssteuer eine erdrosselnde Wirkung, da durch die Höhe der Vergnügungssteuer dem Beruf des Spielautomatenbetreibers ganz oder teilweise die wirtschaftliche Grundlage zur Lebensführung entzogen werde und die Steuer erdrosselnd wirke.

II.

Entscheidungsgründe

Das VG Karlsruhe hatte die Klage abgewiesen und somit der von Nonnenmacher Rechtsanwälte vertretenen Beklagten Großen Kreisstadt Recht gegeben.

Das VG Karlsruhe hat zunächst festgestellt, dass die Heranziehung des Klägers zur Vergnügungssteuer auf einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage beruht und die Vergnügungssteuersatzung der Großen Kreisstadt rechtmäßig sei. Insbesondere stehe die Vergnügungssteuersatzung im Einklang mit europäischem Recht und eine erdrosselnde Wirkung der Vergnügungssteuer könne nicht festgestellt werden. Im Einzelnen:

1.

Die Erhebung der Vergnügungssteuer durch die beklagte Stadt verstößt nicht gegen Unionsrecht. Das Verwaltungsgericht teilte insoweit die von Nonnenmacher Rechtsanwälte vertretene Auffassung, dass eine mit dem

Unionsrecht nicht vereinbare Doppelbesteuerung nicht vorliegt. Denn der europäische Gerichtshof habe mit einer Entscheidung vom 24.10.2013 (Rechtssache C-440/12, juris) auf den Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Hamburg vom 21.09.2012 (Az. 3 K 104/11) klargestellt, dass die Mehrwertsteuer und eine innerstaatliche Sonderabgabe auf Glücksspiele kumulativ erhoben werden dürfen und die Erhebung der Vergnügungssteuer daher mit der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuerrichtlinie) vereinbar ist. Der europäische Gerichtshof hat zwar festgestellt, dass dies nur unter der Maßgabe gilt, dass die Sonderabgabe nicht den Charakter einer Umsatzsteuer aufweist. Allerdings haben auch insoweit bereits das Bundesverwaltungsgericht und der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden, dass es sich bei der Vergnügungssteuer der hier vorliegenden Art nicht um eine umsatzsteuerähnliche Steuer handelt (so Bundesverwaltungsgericht, Beschluss 19.08.2013, Az. 9 BN 1.13; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.12.2012, Az.: 2 S 1010/12).

2.

Der weitere Einwand des Klägers, die Vergnügungssteuer i.H.v. 25 % der elektronisch gezählten Bruttokasse hätte eine erdrosselnde Wirkung und sei deswegen nicht rechtmäßig, war nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe ebenfalls nicht begründet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und Bundesverwaltungsgerichtes verstößt die Erhebung einer Vergnügungssteuer gegen Art. 12 GG, wenn die Steuerbelastung es für sich genommen unmöglich machen würde, im Gebiet der steuererhebenden Körperschaft den Beruf des Spielautomatenbetreibers ganz oder teilweise zur wirtschaftlichen Grundlage der Lebensführung zu machen. Einer kommunalen Steuer kommt danach eine erdrosselnde Wirkung zu, wenn mit der Ausübung des in Rede stehenden Berufs in der Gemeinde infolge dieser Steuer nach Abzug der notwendigen Aufwendungen kein angemessener Reingewinn erzielt werden kann. Den Maßstab hierbei bildet allerdings der durchschnittliche und nicht der einzelne Betreiber im Gemeindegebiet. Art. 12 GG gewährt keinen Bestandsschutz für die Fortsetzung einer unwirtschaftlichen Betriebsführung Einzelner, vielmehr ist zu ermitteln, ob der durchschnittlich beim Aufsteller von Spielgeräten zu erzielende

Bruttoumsatz die durchschnittlichen Kosten unter Berücksichtigung aller anfallenden Steuern einschließlich eines angemessenen Betrages für die Eigenkapitalverzinsung und Unternehmerlohn abdecken kann. Zwar ist vorliegend zu beachten, dass für den Beruf des Spielgerätebetreibers dessen unternehmerischer Entscheidungsspielraum und die Möglichkeit der Abwälzbarkeit der Steuer auf seine Kunden eingeengt sei, da umfangreiche gewerbe- und glücksspielrechtliche Beschränkungen bestünden, was wiederum die Möglichkeit, eine höhere Abgabenbelastung betriebswirtschaftlich auszugleichen, verringert. Andererseits kann die erdrosselnde Wirkung eines Steuersatzes nicht nur auf der Grundlage betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Daten von Unternehmen im Geltungsbereich der Vergnügungssteuersatzung beurteilt werden. Vielmehr kommt auch der Entwicklung der Anzahl der entsprechenden Betriebe in der Gemeinde als maßgeblichem Erhebungsgebiet und der aufgestellten Spielgeräte seit Erlass der Vergnügungssteuersatzung indizielle Bedeutung zu. Danach hat die Erhebung einer Spielgerätesteuernur dann erdrosselnde Wirkung, wenn sie den aus der Ausübung des Berufs eines Spielgeräteaustellers erzielten Gewinn soweit vermindert, dass nicht nur einzelne Unternehmer sich zur Aufgabe ihres Betriebes veranlasst sehen, sondern die gesamte Branche bedroht ist.

Gerade dies konnte aber vorliegend nicht festgestellt werden. Denn im Satzungsgebiet hat sich die Anzahl der Spielautomatenaufsteller und die Anzahl der Spielautomaten seit Erlass der Vergnügungssteuersatzung und der Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes auf 25 % der Bruttokasse kaum verändert. Für eine Entwicklung in Richtung auf das Absterben einer gesamten Branche war daher im vorliegenden Fall nichts zu erkennen. Weder die Anzahl der Geräte noch die Anzahl der Spielhallen hat sich seit Erhöhung des Steuersatzes signifikant reduziert.

III.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen als bei Nonnenmacher Rechtsanwälte auf diesem Gebiet spezialisierte Anwälte gerne zur Verfügung. Herr Rechtsanwalt Peter Sennekamp ist zugleich Fachanwalt für

Verwaltungsrecht. In diesem Bereich betreuen die Spezialisten bei Nonnenmacher Rechtsanwälte regional und überregional.

Rechtsanwalt Peter Sennekamp
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Sekretariat Frau Glanz
+49 (721) 98522-54
sennekamp@nonnenmacher.de